

**Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der
Naturwissenschaften**

vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016; S. 29ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

§ 2 Betreuer, Prüfer, Gutachter	2
§ 3 Dekanat und Promotionsausschuss.....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand	3
§ 6 Annahme oder Ablehnung als Doktorand oder Widerruf der Annahme.....	4
§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren.....	4
§ 8 Prüfungskommission; Gutachter	5
§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation	5
§ 10 Note der Dissertation.....	6
§ 11 Disputation und Gesamtergebnis	6
§ 12 Drucklegung der Dissertation.....	7
§ 13 Vollzug der Promotion.....	8
§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades.....	8
§ 15 Konflikte im Laufe des Promotionsverfahrens.....	8
§ 16 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion	8
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
Anlage 1	10

§ 1 Zweck und Art der Promotion

(1) ¹Die Universität Mannheim verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) ¹Die Dissertation muss ein Thema aus einem Fach betreffen, das an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ordnungsgemäß vertreten ist. ²Sie muss einen wesentlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Faches leisten.

(3) In der Disputation muss der Doktorand seine Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.

§ 2 Betreuer, Prüfer, Gutachter

(1) Als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten sowie Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit deren Einverständnis zu Betreuern bestellt werden. Mindestens ein Betreuer muss hauptamtliches Mitglied der Universität Mannheim sein. Die Betreuer beraten den Doktoranden während des Promotionsstudiums, nehmen dessen Bericht über den Fortschritt bei der Anfertigung der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit ihm; die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen des Doktoranden ist dabei zu jeder Zeit zu wahren.

(2) Als Prüfer und Gutachter können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit ihrem Einverständnis als Prüfer und Gutachter derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden. Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten mit deren Einverständnis zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden.

(3) Professoren, Juniorprofessoren und Habilitierte an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen und an vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Institutionen können als Betreuer, Prüfer und Gutachter auf Antrag zugelassen werden. Promovierte können bei Vorliegen besonderer Gründe ebenfalls auf Antrag zugelassen werden. Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn habilitationsäquivalente Leistungen erbracht worden sind und Habilitationen oder Professuren in der als gleichwertig anerkannten Institution unüblich sind.

§ 3 Dekanat und Promotionsausschuss

(1) Soweit das Dekanat in Angelegenheiten dieser Ordnung zu beschließen hat, können Beschlüsse nur einstimmig wirksam gefasst werden. Kann keine Einstimmigkeit im Dekanat erzielt werden, legt dieses die Angelegenheit dem Promotionsausschuss zum Beschluss vor.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und allen hauptberuflich der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehörenden Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1. Er trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. Der Promotionsausschuss soll zu Änderungen der Promotionsordnung Stellung nehmen; die Stellungnahme soll den Beschlussunterlagen des Fakultätsrats beigelegt werden. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt der Studiendekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- (4) Der Vorsitzende kann Sitzungen per E-Mail einberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und zugehörige Unterlagen sowie Anträge zur Einberufung des Promotionsausschusses können per E-Mail beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) über sämtliche Belange entscheiden. Widerspricht mindestens ein Mitglied dem Verfahren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Unterlagen, so ist eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Promotionsausschuss ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen; Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in dem von ihm gewählten oder einem verwandten Fach der Promotion

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde. Eine Zulassung von Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ ist in begründeten Fällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

(2) An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit.

(3) Für besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweist, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Mit dem Exposé soll der Bewerber seine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die eine hochwertige schriftliche Dissertation erwarten lässt. Innerhalb von drei Semestern nach der gegebenenfalls vorbehaltlichen Annahme als Doktorand muss der Kandidat zudem den erfolgreichen Abschluss von 2 Vorlesungen zu je 8 ECTS und 1 Seminar auf Masterniveau nachweisen.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind unter Verwendung des in Anlage 1 dieser Promotionsordnung abgebildeten Formblattes „Anmeldung zur Promotion“ folgende Informationen mitzuteilen und Unterlagen einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema,
- b) Namen der Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen,
- c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4,
- d) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

- e) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere erfolgloser Promotionsgesuche,
- f) die zwischen Doktorand und den Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen, geschlossene Promotionsvereinbarung.

§ 6 Annahme oder Ablehnung als Doktorand oder Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über das Annahmegesuch des Bewerbers. Die Annahme als Doktorand wird abgelehnt, wenn der Antrag nicht der vorgeschriebenen Form entspricht oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie kann aus Gründen abgelehnt oder widerrufen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden. Im Falle eines vorliegenden erfolglosen Promotionsgesuchs im selben Promotionsfach ist eine Annahme als Doktorand grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche inhaltliche Überarbeitung der ursprünglichen Arbeit stattgefunden hat. In Fällen des § 4 Absatz 3 entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé über die Eignung und über die vom Antragsteller zur Eignungsfeststellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.

(2) Bei Annahme erhält der Bewerber den Status als Doktorand; im Falle des § 4 Absatz 3 erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt des fristgerechten Nachweises der zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau, soweit diese nicht bereits mit dem Antrag nachgewiesen wurden. Die Betreuer sind zeitnah nach erfolgter Annahme vom Dekan zu bestellen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann nach frühestens zwei Jahren durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Doktorand innerhalb von einem Monat nach einer schriftlichen Aufforderung keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den hinreichenden Fortschritt der Dissertation beibringt; die Frist zur Beibringung des vorgenannten Nachweises kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden. In Fällen des § 4 Absatz 3 wird die Annahme als Doktorand widerrufen, wenn die vom Doktoranden zu erbringenden Leistungen nicht fristgerecht erbracht werden.

(4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt zehn Semester. Sie kann auf begründeten Antrag des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine besondere Belastung durch Lehre oder Projektarbeit die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt hat. Nach Ablauf der Höchstdauer erlischt die Annahme als Doktorand.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. Antragsberechtigt sind alle in der Doktorandenliste geführten Personen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über.

b) Nachweise über die im Formular für die „Anmeldung zur Promotion“ (Anlage 1) festgehaltenen, im Rahmen der Promotion zu erbringenden Leistungen.

c) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften:

i. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

ii. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

iii. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

iv. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

v. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

d) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.

e) in Fällen des § 4 Absatz 3 der Nachweis über die vom Doktoranden zur Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist.

(4) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung des Promotionsgesuches. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Gesuch die Form gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie kann aus Gründen abgelehnt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 8 Prüfungskommission; Gutachter

(1) Das Dekanat bestellt die Prüfungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüfern im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3; mindestens drei Prüfer müssen dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören.

(2) Das Dekanat bestellt mindestens zwei Gutachter im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3; mindestens ein Gutachter muss dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören. Grundsätzlich sollen die Betreuer zu Gutachtern bestellt werden. Die Gutachter können zugleich Mitglied der Prüfungskommission sein, jedoch nicht zu deren Vorsitzendem bestellt werden.

§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachter sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen enthalten:

a) Eine kritische Würdigung des Inhalts;

b) eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;

c) im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet der Notenvorschlag:

nicht genügend = 4.

(2) Weichen die Notenvorschläge der beiden Gutachter um mehr als einen ganzen Notengrad voneinander ab, bestellt das Dekanat einen dritten Gutachter und unterrichtet die anderen Gutachter hiervon. Satz 1 gilt entsprechend, wenn beide Gutachter übereinstimmend die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen; in diesen Fällen muss mindestens ein externer Gutachter bestellt werden.

(3) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor und wird darin einheitlich die Annahme der Dissertation befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Dissertation Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Stellungnahmen sind beim Dekan einzureichen.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Absatz 3 schriftlich oder elektronisch widerspricht. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, hierbei kann er weitere Gutachten in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 einholen; der Promotionsausschuss lehnt die Annahme ab, wenn das arithmetische Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle bei einem Wert von 3,6 oder schlechter liegt. Schlagen alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Beschließt der Promotionsausschuss, die Annahme der Dissertation von Korrekturen der Dissertation abhängig zu machen, so ist die Dissertation mit den Korrekturen binnen einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist neu einzureichen; § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Note der Dissertation

(1) Die Note der Dissertation wird von der Prüfungskommission aufgrund der eingeholten Gutachten und der Beschlüsse des Promotionsausschusses festgesetzt.

(2) Liegen zwei Gutachten vor, wird aus den darin enthaltenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Werden mehr als zwei Gutachten eingeholt, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten; Absatz 3 bleibt unberührt. In allen Fällen der Sätze 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note „ausgezeichnet“ wird nur festgesetzt, wenn alle drei Gutachter übereinstimmend diese Note vorschlagen.

(4) In Fällen des § 9 Absatzes 4 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3 setzt die Prüfungskommission die Note „nicht genügend“ fest. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall nicht bestanden; eine Disputation findet nicht mehr statt. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Status als Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 11 Disputation und Gesamtergebnis

(1) Im Rahmen der Disputation hält der Doktorand einen Fachvortrag mit einem anschließenden Fachgespräch.

(2) Im Fachvortrag präsentiert der Doktorand die Ergebnisse seiner Dissertation. Der Fachvortrag ist grundsätzlich öffentlich und soll etwa 30 Minuten dauern. Auf Antrag des Doktoranden an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann dieser zum Fachvortrag ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission zulassen und die Öffentlichkeit im Übrigen ausschließen.

(3) Im Anschluss an den Fachvortrag wird das Fachgespräch über das Dissertationsthema und angrenzende Gebiete geführt. Die Dauer des Fachgesprächs soll etwa 30 Minuten betragen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind teilnahme- und frageberechtigt.

(4) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Disputation angenommen, setzt die Prüfungskommission die Note der Disputationsleistung

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c fest. Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, setzt sie die Note „nicht genügend“ für die Disputation fest.

(5) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Eine nicht angenommene Disputation kann frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung oder nicht fristgemäßer Wiederholung ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Status als Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

(7) Im Anschluss an die Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Gesamtnote fest. Das Promotionsverfahren ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note „genügend“ benotet wurden. Die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens als das arithmetische Mittel aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude)

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude)

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite)

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht erlaubt.

(8) Die Bewertung der Disputation und die Gesamtnote werden dem Bewerber von der Prüfungskommission im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

(9) Über die Disputation und das Gesamtergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Drucklegung der Dissertation hat in einer vom Dekanat genehmigten Fassung zu erfolgen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Diese Zahl der Pflichtstücke reduziert sich auf fünf, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder

2. die Dissertation als Ganzes in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder

3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird.

Den Druck einer gekürzten Fassung kann das Dekanat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion abzuliefern. Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle bisher durch den Promotionsvorgang erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag des Fachvortrages anzugeben; hat ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist auf dessen

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

Verlangen von der Nennung des Betroffenen abzusehen. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, soll kenntlich gemacht werden, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des Tages des Fachgesprächs.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen der Promotionsausschuss.

§ 15 Konflikte im Laufe des Promotionsverfahrens

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion

(1) Die Promotion kann erneuert werden, wenn dies auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Promovierten mit der Universität angebracht erscheint.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2001, S. 16 ff.), zuletzt geändert am 11. Juli 2012 (BekR Nr. 13/2012 Teil 1, S. 80 f.) außer Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Promotionsordnung

(3) Für Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in die Doktorandenliste aufgenommen sind oder einen Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der Promotionsausschuss setzt sich nach den Regelungen dieser neuen Promotionsordnung zusammen. Insoweit treten die Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Promotionsordnung an die Stelle von § 2 Satz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung.

2. Der Kreis der Personen, die in den Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung bestellt werden dürfen, richtet sich nach den Vorgaben zur Bestellung von Prüfern in die Prüfungskommission dieser neuen Promotionsordnung; insoweit finden die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 2 und 3 dieser Promotionsordnung an Stelle der Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung Anwendung.

3. Die Regelung des § 15 dieser neuen Promotionsordnung findet ergänzende Anwendung.

(4) Auf schriftlichen Antrag wird das Promotionsverfahren von Doktoranden im Sinne von Absatz 3 nach dieser neuen Promotionsordnung weitergeführt. Der Antrag ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Ist die Stattgabe erfolgt, findet die Übergangsregelung des Absatzes 3 keine weitere Anwendung auf diese Doktoranden.

Anlage 1

Anmeldung zur Promotion

1. Angaben zur Promotion

Es gilt die Promotionsordnung der oben genannten Fakultät in ihrer derzeit gültigen Fassung und ggf. die Studienordnung des promotionsbegleitenden Studienprogrammes.

Promovierende/r

Email (freiwillige Angabe)

Arbeitstitel des Promotionsvorhabens

Lehrstuhl

Erstbetreuer/in

Gegebenenfalls Zweitbetreuer/in
